

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 323.

Dienstag den 19. November.

1850.

### Bekanntmachung.

Zur Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner wegen des am 2. Januar 1851 ausscheidenden dritten Theils derselben sind Abdrücke der angefertigten Wahlliste von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehängen und im Expeditionenlocale der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden solche nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem 8. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 20 Stadtverordneten und 16 Ersatzmännern sind

**der 19., 20. und 21. November d. J.**

festgesetzt. Die Wählenden haben sich an einem dieser Tage Vormittags zwischen 8 und 12 oder Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr vor der Wahldeputation in der 1sten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Rathes-Bekanntmachung vom 17. d. M., welche an oben erwähnten Orten einzusehen ist und wovon übrigens den stimmberechtigten Bürgern Abdrücke zugestellt werden sollen, das Nähere.

Leipzig den 18. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Landtagsverhandlungen.

Sechsbunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 16. November.

In der heutigen Sitzung ist die Berathung des Presßgesetzes nach einer langen und mitunter ziemlich lebhaften Debatte beendet worden. Man war in der letzten Sitzung bis zu §. 31. gekommen. Derselbe enthält die mehrfach angefochtene bekannte Bestimmung, daß denjenigen Druckern und Verlegern, welche binnen eines Jahres zweimal wegen Presßvergehen bestraft worden sind, der Gewerbsbetrieb auf ein Jahr unter sagt und bei nochmaliger wiederholter Bestrafung ganz entzogen werden kann. Dieser Paragraph war von der Deputation in einer etwas milderen Fassung zur Annahme empfohlen worden. Dem Bürgermeister Müller und Superintendenten Dr. Großmann erschienen dessenungeachtet die betreffenden Bestimmungen immer noch zu weit gehend. Besonders fand es der Letztere für angemessen, seine Ansicht ausführlicher zu begründen. Es scheine ihm, sagte er, nicht mit der Gerechtigkeit vereinbar, Jemanden wegen ein und desselben Verbrechens zweimal zu bestrafen; die Bestimmung des Paragraphen stehe ferner mit der Verfassungsurkunde (§. 28. und §. 31.) nicht im Einklange; der Mißbrauch gebe noch nicht das Recht den Gebrauch zu verbieten, der Paragraph enthalte alsdann etwas, wie das „aqua et igni interdicere“ bei den Römern und endlich stehe dem Staate nicht die Befugniß zu, über die Gewerbetreibenden eine Art Disciplinargewalt auszuüben. Viel eher würde er sich mit einer Erhöhung des Strafmaßes für den einzelnen Fall einverstanden erklären. Die Ansichten der beiden Redner wurden aber von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann, dem Secretär v. Polenz und auch von dem Staatsminister v. Friesen bekämpft. Letzterer trat insbesondere der Meinung entgegen, daß es sich hier um eine zweimalige Bestrafung eines und desselben Verbrechens handele. Die Bezugnahme auf die §. §. 28. und 31. der Verfassungsurkunde passe aber auf den vorliegenden Fall ganz und gar nicht. Die Bestimmungen des §. 31. des Entwurfs wären aus dem bairischen Presßgesetze entlehnt, und in dieses erst auf Antrag der dortigen Kammern hineingekommen. Dieser Umstand dürfe zur Genüge beweisen, daß denselben ein wirkliches practisches Bedürfniß zu Grunde läge. Nach diesen Bemerkungen wurde §. 31. endlich in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung gegen 2 Stimmen (Bürgermeister Müller und Superin-

tendent Dr. Großmann) angenommen. Die übrigen Paragraphen des Entwurfs fanden zwar ebenfalls einstimmige Annahme, allein §. 37. gab zu einer längeren Debatte Veranlassung, in welcher der Entwurf eine Zeit lang ganz in Frage gestellt schien. Zu demselben hatte Superintendent Dr. Großmann unter Bezugnahme auf den Schlußantrag in der Petition der Leipziger Commissionsäre folgenden zahlreich unterstützten Antrag eingebracht: „Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ermächtigen, das vorliegende Gesetz für den Augenblick zurückzuhalten und es erst dann zu publiciren, wenn entweder in den größeren Nachbarstaaten mit einem solchen vorangegangen wäre oder wenn bis zu dem nächsten Landtage die Bestrebungen, ein allgemeines deutsches Presßgesetz zu Stande zu bringen, keine Aussicht auf Erfolg haben sollten.“ Diesen zahlreich unterstützten Antrag begründete der Herr Antragsteller mit folgenden Ausführungen: der Begriff von Presßvergehen wäre in demselben nicht festgestellt; man habe über dasselbe, außer von den Theilnehmern, noch keine öffentliche Kritik vernommen, der Buchhandel bedürfe zur Innehaltung des Gesetzes eine gewisse Vorbereitungszeit; man müsse auch die Stellung unseres Vaterlandes im Auge behalten und endlich lasse sich die Tragweite des neuen Gesetzes noch gar nicht ermessen. Sr. Königl. Hoh. Prinz Johann trug darauf an, seine Gründe gegen den Antrag des Superintendenten Dr. Großmann in geheimer Sitzung vorzutragen zu dürfen. Da sich noch vier Mitglieder der Kammer dem anschlossen, so geschah dies, nachdem vorher die Abstimmung mit Namensaufruf über den ganzen Entwurf bewerkstelligt worden war. Derselbe wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Nach kurzer Zeit wurde die Berathung in öffentlicher Sitzung über den obigen Antrag fortgesetzt. Für den Antrag sprachen jetzt zuvörderst Herr von Schönberg-Bibran und Herr Professor Dr. Luch. Letzterer drückte insbesondere den Wunsch aus, die Staatsregierung möchte die Initiative ergreifen und durch zweckentsprechende Mittel dahin wirken, daß eine allgemeine deutsche Presßgesetzgebung zu Stande komme. Dagegen wurde der Großmann'sche Antrag von vielen Seiten lebhaft angefochten. Sr. Königl. Hoh. Prinz Johann, Secretär von Polenz, Graf v. Solms-Wildenfels, Amtshauptmann v. Beck und Amtshauptmann v. Biedermann motivirten in kürzeren Ausführungen ihr Votum gegen den Antrag. In längerem Vortrage alsdann Regierungsrath v. Zehmen. Derselbe